

Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für Sicherheitsdienstleistungen vom 11.2.2011

Zwischen dem Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen
e. V.

- einerseits -

und der

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

- andererseits -

wird folgender

Tarifvertrag über Mindestlöhne für Sicherheitsdienstleistungen (TV Mindestlohn)

abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

räumlich: für die Bundesrepublik Deutschland,

fachlich: für alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen.

persönlich: für alle in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer mit Ausnahme der Auszubildenden.

Alle personenbezogenen Begriffe in diesem Vertrag gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 2 Mindestlöhne

(1) Die Stundenlöhne für Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/Separatwachdienst betragen:

Bundesland	ab 1.6.2011	ab 1.3.2012	ab 1.1.2013
Baden-Württemberg	8,60 €	8,75 €	8,90 €
Bayern	8,14 €	8,28 €	8,42 €
Nordrhein-Westfalen	7,95 €	8,09 €	8,23 €
Hessen	7,50 €	7,63 €	7,76 €
Niedersachsen	7,26 €	7,38 €	7,50 €
Bremen	7,16 €	7,33 €	7,50 €
Hamburg	7,12 €	7,31 €	7,50 €
Sachsen	6,53 €	7,00 €	7,50 €
Sachsen-Anhalt	6,53 €	7,00 €	7,50 €
Thüringen	6,53 €	7,00 €	7,50 €
Berlin	6,53 €	7,00 €	7,50 €
Brandenburg	6,53 €	7,00 €	7,50 €
Mecklenburg- Vorpommern	6,53 €	7,00 €	7,50 €
Rheinland-Pfalz	6,53 €	7,00 €	7,50 €
Saarland	6,53 €	7,00 €	7,50 €
Schleswig-Holstein	6,53 €	7,00 €	7,50 €

(2) Die Stundenlöhne gemäß Absatz 1 stellen zugleich die untersten Vergütungen für alle unter den Geltungsbereich nach § 1 fallenden Arbeitnehmer dar. Ansprüche auf höhere Stundenlöhne bleiben unberührt.

§ 3 Arbeitsortprinzip

Hinsichtlich des in diesem TV Mindestlohn festgelegten Mindestlohnes ist auf den jeweiligen Ort der Erbringung der Arbeitsleistung abzustellen. Der Ort der Erbringung der Arbeitsleistung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.

§ 4 Fälligkeit der Vergütungsansprüche

Die Abrechnung der Vergütung erfolgt monatlich. Die Entgeltperiode ist der Kalendermonat. Die Abrechnung und Auszahlung ist spätestens bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen.

§ 5 Inkrafttreten und Laufzeit

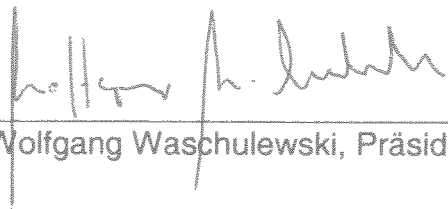
(1) Dieser TV Mindestlohn tritt mit Wirkung zum 11.02.2011 in Kraft. Er setzt den Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für Sicherheitsdienstleistungen vom 01.04.2010 außer Kraft.

(2) Er kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden, jedoch erstmals zum 31.12.2013.

(3) Wenn eine Rechtsverordnung nach § 7 AEntG hinsichtlich des TV Mindestlohn nicht in Kraft ist, besteht für beide Tarifvertragsparteien in Bezug auf den TV Mindestlohn ein Sonderkündigungsrecht; eine hierauf gestützte Kündigung wirkt zum Ablauf des Tages, an dem die Kündigung der jeweils anderen Partei zugeht. Bei Ausübung dieses Sonderkündigungsrechtes entfaltet der TV Mindestlohn keine Nachwirkung.

Bad Homburg, den 11.2.2011

Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V.



Wolfgang Waschulewski, Präsident

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di



Petra Gerstedkorn



Rolf Lemm